



An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2

Per E-mail:  
[begutachtungen@bmg.gv.at](mailto:begutachtungen@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Zentrum für Sportwissenschaft  
und Universitätssport**

Institut für Sportwissenschaft  
Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. Arnold Baca  
Auf der Schmelz 6  
A- 1150 Wien

T +43 (1) 4277-488 82  
F +43 (1) 4277-488 88  
arnold.baca@univie.ac.at

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

Wien, am 9. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Entwurf des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-G) – insbesondere auf die Abschnitte betreffend die Trainingstherapie – nimmt das Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren werden an den Instituten und Fachbereichen für Sportwissenschaft(en) der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien Studierende zu kompetenten Fachkräften ausgebildet. Sie verfügen über höchste fachliche Kompetenzen, die sie bei einschlägiger Spezialisierung hervorragend für den Einsatz im therapeutischen, präventiven und gesundheitsförderlichen Bereich befähigen.

Die bisherige Problematik besteht darin, dass bisher keine rechtliche Basis für das Tätigwerden von Sportwissenschaftern/-innen im therapeutischen Bereich existiert. Dadurch können Sportwissenschafter/-innen bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen nur an gesunden Menschen durchführen.

Das Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport begrüßt die geplanten Maßnahmen, durch die für den sportwissenschaftlichen Tätigkeitsbereich der Trainingstherapie eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Damit wird insbesondere auch die Tätigkeit in Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger geregelt.

In einzelnen Punkten werden Änderungen angeregt:

Ad § 24 MAB-G:

Die Tätigkeit in der Trainingstherapie sollte sich nicht auf Aspekte des Trainings beschränken. Vielmehr wären medizinische, trainingswissenschaftliche, biomechanische, bewegungswissenschaftliche, pädagogisch-psychologische und sozio-therapeutische Elemente zu berücksichtigen. Ziel sollte es sein, mit geeigneten Mitteln der körperlichen Aktivität und der Verhaltensorientierung im Rahmen trainingsindizierter Prozesse strukturelle und funktionelle Verbesserungen des biologischen Systems zu erreichen.

Ad § 26 MAB-G:

Die Variante, Sportwissenschafter/-innen die Trainingstherapie in einem Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/in ausüben zu lassen, erscheint wenig praktikabel. Vielmehr sollte für einschlägig ausgebildete – und damit generell oder individuell akkreditierte Sport-

wissenschafter/-innen – die Möglichkeit der selbstständigen Berufsausübung nach Freigabe durch und in Zusammenarbeit mit einem Arzt/einer Ärztin gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Baca  
Zentrumsleiter

STELLUNGNAHME